Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Begloubigte Abschrift



Generalsteatsenweltschaft Frankfurt em Main - 60256 Frankfurt em Main

des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

An den

1. Strafsenat

eingegangen 02 Sep. 2016

RA Tronie Döhmer

Aktenzeichen: Ss 253/16

Dst.-Nr.: 0223

Bearbeiter/in: Oberstaatsanwältin Löw

Durchwahl: 8397 Fax: 6591

Fax: 0591 E-Mail:

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht:

Datum:

31.08,2015

STELLUNGNAHME

in der Strafsache gegen Jörg **Bergstedt** wegen Erschleichens von Leistungen zu der Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Gießen vom 18.04.2016 - 3 Ns - 802 Js 35646/13 -

I.

Das Amtsgericht Gießen hat den Angeklagten am 15.07.2014 wegen Erschleichens von Leistungen in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht Gießen das Urteil des Amtsgerichts Gießen aufgehoben und ihn am 18.04.2016 freigesprochen.

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft Marburg form- und fristgerecht Revision eingelegt, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Da ich das Rechtsmittel für aussichtsreich halte, trete ich ihm bei.

Zeit 42 60313 Frankfurt am Main Telefon: 069 1367-01 Telefax: 069 1367-8468 E-Mail: verwaltung@gsta.justiz.hessen.de Haltestelle: Konstablerwache Parkhaus: Am Gericht Zugang:

Π

Der Freispruch aus Rechtsgründen hält revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand.

Das Landgericht hat bereits den objektiven Tatbestand des Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB verneint. Doch nach seinen Feststellungen ist dieser Tatbestand erfüllt, denn der Umstand, dass an der Jacke des Angeklagten ein Kärtchen oder Aufnäher mit der Aufschrift "Ich fahre umsonst…" aufgebracht war, lässt das "Erschleichen" der Leistung nicht entfallen.

In Anlehnung an die Entscheidungen des OLG Köln (NStZ-RR 2016, 92) und des KG Berlin (NJW 2011, 2600) vermag das Kärtchen/der Aufnäher den äußeren Anschein, im Besitz eines gültigen Fahrausweises zu sein und den geltenden Beförderungsbedingungen nachzukommen, nicht zu erschüttern oder zu beseitigen.

Vielmehr hat der Angeklagte durch Betreten der Züge in schlüssiger Weise erklärt, den Beförderungsbedingungen der DB Regio AG nachzukommen. Auf den dem Angeklagten ohnehin bekannten Umstand, dass er zuvor einen Fahrausweis erwerben musste, war er ausweislich der Feststellungen durch entsprechende Hinweise aufmerksam gemacht worden.

Dass an seiner Jacke das Kärtchen/der Aufnäher angebracht war, wonach er "umsonst" fahre, hat den allgemeinen Anschein, sich ordnungsgemäß zu verhalten, nicht beseitigt. Insoweit wäre erforderlich gewesen, dass in offener und unmissverständlicher Weise nach außen zum Ausdruck gebracht wird, die Beförderungsbedingungen nicht erfüllen und den Fahrpreis nicht entrichten zu wollen (OLG Köln, a.a.O.; KG Berlin, a.a.O.; OLG Naumburg, Beschluss vom 06.04.2009 – 2 Ss 313/07 -). Dies war dem gesamten Auftreten des Angeklagten allerdings nicht zu entnehmen. Ausweislich der Feststellungen war lediglich an der Jacke des Angeklagten, die auf seinen Knien lag, das Kärtchen/der Aufnäher angebracht. Seine "Botschaft" war mithin nur zu erkennen, wenn der Blick direkt auf die Jacke fiel, was allenfalls bei einem Bruchteil der Mitreisenden überhaupt möglich gewesen sein kann. Anhaltspunkte dafür, dass er sich ansonsten auffällig verhielt, liegen nicht vor.

Ungeachtet dessen war auch die Aufschrift nicht eindeutig, da sie auch als bloße Provokation oder als ein Eintreten für freies Fahren in Bus und Bahn im Sinne einer politischen Stellungnahme gedeutet werden können (vgl. KG Berlin, a.a.O.). Damit trat erst durch die Kontrolle des Angeklagten dessen Weigerung, den Fahrpreis zu entrichten und die Beförderungsbedingungen einzuhalten zu Tage, weshalb er die Beförderungsleistungen

- 3 -

erschlichen hat.

Wegen des aufgezeigten Rechtsfehlers unterliegt das Urteil insgesamt der Aufhebung. Da der Angeklagte es nicht anfechten konnte, scheidet die Möglichkeit, Feststellungen zum äußeren Tathergang (teilweise) aufrechtzuerhalten, von vornherein aus. Die Sache bedarf insgesamt neuer tatrichterlicher Überprüfung und Entscheidung (vgl. BGH, Urteil vom 23. Februar 2000 – 3 StR 595/99 –, Rn. 12, juris).

Ich beantrage,

Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen, in dem ich beantragen werde, das Urteil des Landgerichts Gießen mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache, zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Gießen zurückzuverweisen.

Löw

Oberstaatsanwältin



Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main



Aktenzeichen:

5 Ss 253/16

Herrn Rechtsanwalt

35641 Schöffengrund

Bearbeiter/in:

OStAin Löw

Tronje Döhmer

Durchwahl: 069/1367-2147

Finkenstraße 3

Fax:

069/1367-6591

g-Mail: Ihr Zeichen:

22-15/00071 kdm Sch sy

Ihre Nachricht:

Datum:

31:08:2016

Empfangsbestätigung / Empfangsbekenntnis

In Sachen

Strafverfahren gegen Jörg Bergstedt

habe ich heute erhalten

Ladung bzw. Nachricht zum Termin am

Wochentag und Datum Uhrzeit	Raum	Stock (E=Erdgeschoß)	im Gerichtsgebäude
Ausfertigung des/der vollstreckbare Ausfertigung des	/der 🔀	Abschrift des/ beglaubigte A		
Urteils.vom	Protokolls vom	,	Schreiben(s)/Schriftsatzes vom	
Beschlusses vom	Klage-/Antragsschrit	ft vom	Klage-/Antragsschrift vom	
Vergleichs vom	Erbscheins vom		Strafbefehls vo	o m
(Zwischen-)Verfügung vom			Stellungnahm 31.08.2016	e vom
Einstellungsbescheid vom	mit Rechtsmitt	elbelehrung		·
				,
Ich bin zur Entbegennahme der Zus (z.B. beFRechtsanwälten §§ 12, 174		, 52, 53 BRAO)		

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Sen. 2016

60313 Frankfurt am Main

Empfangsbestätigung / Empfangsbekenntnis vollzogen zurück

Zeil 42 · 60313 Frankfurt am Main

Telefon: 069 1367-01 · Telefax: 069 1367-8468 E-Mail: verwaltung@gsta.justiz.hessen.de

*900 = 817*774

Haltestelle: Konstablerwache Ē

Parkhaus:

Zugang: Zeil 42